



## Abschussplan - Informationsblatt

### Grundsätzlich gilt:

Ohne bestätigten Abschussplan für Schalenwild (Rot-, Dam-, Muffel-, und „Schwarzwild“), ist die Jagdausübung auf diese Tierarten unzulässig, da ohne diesen die Grundlage für die berechtigte Ausübung der Jagd und eine zielgerichtete Wildbewirtschaftung auf diese Wildarten fehlt.

### Ausnahme:

Ohne bestätigten Abschussplan ist derzeit ausschließlich die Jagd auf Schwarzwild und Rehwild gemäß der der Jagdzeitenregelungen möglich. → Grund: § 29 BbgJagdG

§ 29 Abs. 1 Satz 4 BbgJagdG: „Die Bejagung von Schwarzwild vor der Abschussplanbestätigung ist zulässig.“

§ 29 Abs. 1 Satz 1 BbgJagdG a. E: „einen Abschussplan für Schalenwild **außer Rehwild** einzureichen.“

### Termine:

Der Termin für die **Abgabe** der Plananträge: **Zeitraum vom 01.03. bis zum 01.04.** eines Jahres.

§ 4 Abs. 1 Satz 1 BbgJagdDV besagt:

*„Die Jagdausübungsberechtigten haben den von ihnen für ihren Jagdbezirk vorgeschlagenen Abschussplan je Jagdjahr vom 1. März **bis spätestens 1. April** der unteren Jagdbehörde nach einem von der obersten Jagdbehörde bestimmten Muster **vorzulegen**.“*

Eine Entscheidung durch die untere Jagdbehörde und die Herstellung des Einvernehmens mit dem Jagdbeirat, zu den eingegangenen Anträgen, kann daher erst nach dem 01.04. eines Jahres ergehen.

### Gebühren:

**Was passiert bei unterlassener oder verspäteter Abgabe / Terminüberschreitung oder unvollständigen Angaben.** Angaben in unzureichender Qualität **bzgl. der Abschusspläne**:

Die untere Jagdbehörde erlässt eine **gebührenpflichtige Festsetzung der Abschusspläne** im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat.

Die **Gebührenhöhe** ergibt sich aus der jeweils gültigen Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (GebOLandw).

Gemäß der dortigen Tarifstelle 6.4.1 beträgt die jeweilig zu erhebende **Gebühr 80,00 EURO** (Stand März 2021)

### Abschussplanung:

Für die Planung sind die Regelungen der Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdDV) in der jeweils gültigen Fassung (derzeit aus dem Jahr 2019) zu beachten.

Die landesspezifischen Regelungen der Bejagung (zu § 29 Absatz 10 BbgJagdG), also der Aufstellung von Abschussplänen, ergeben sich aus § 4 BbgJagdDV.

Rechtsgrundlagen für die Abschussplanung:

§ 21 Bundesjagdgesetz (BJagdG),

§ 29 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG),

§ 4 Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdDV)



Beispielsweise bestimmt dessen Abs. 1 Satz 2: „Bei der Abschussplanung ist der Wildschadenssituation und der Körperentwicklung des Wildes Rechnung zu tragen.“

Gemäß § 4 Absätze 2, 5, 9 BbgJagdDV wird für Schwarzwild ein Mindestabschussplan erstellt. Gruppenabschusspläne von mehreren Jagdbezirken sind zulässig, allerdings insgesamt nur für beide Geschlechter und alle Altersklassen der jeweiligen Wildart.

Mit der überarbeiteten BbgJagdDV ist der § 4 a weggefallen. Folglich sind in der Planung keine Zielbestände mehr anzugeben, sondern entsprechend dem geltenden § 4 Abs. 1 BbgJagdDV die Wildschadenssituation und der Körperentwicklung des Wildes Rechnung zu tragen.

Für Rot-, Dam- und Muffelwild gilt der Abschussplan für die Altersklassen 0 und 1 als Mindestabschuss, § 4 Abs. 4 BbgJagdDV.

Daneben gelten die Klassifizierungen der Anlage 1 der BbgJagdDV.

### Streckenliste:

§ 4 Abs. 8 BbgJagdDV:

Für die Überprüfung der Richtigkeit der Streckenliste **haben die Jagdausübungsberechtigten der unteren Jagdbehörde** die erforderlichen Nachweise, **insbesondere Wildursprungsscheine und Protokolle zum körperlichen Nachweis, zu erbringen** und Auskünfte zu erteilen.

### Ablauf:

Der Gruppen-/ Abschussplan für Rot-, Dam-, Muffel-, und Schwarzwild ist vom Jagdausübungsberechtigten in jedem Jagdjahr unter Angabe aller notwendigen Daten im Einvernehmen mit der Jagdgenossenschaft bzw. dem Inhaber eines Eigenjagdbezirktes aufzustellen.

Der Abschussplan ist der unteren Jagdbehörde bis spätestens zum 01.04. des laufenden Jahres einzureichen.

**Hinweis:** Wir bitten Sie um frühzeitige **Einreichung, ab dem 01.03.** eines jeden Jahres, um die Bearbeitung frühestmöglich abschließen zu können.

Denn erst mit der Bekanntgabe der Entscheidung zu den Abschussplananträgen (Bestätigung/Festsetzung) ist die Jagd auf Rot-, Dam- und Muffelwild in der von der unteren Jagdbehörde festgelegten Höhe zulässig.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird der Abschussplan im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat bestätigt. Ansonsten erfolgt eine gebührenpflichtige Festsetzung (s. o.).

### **Einreichung der Unterlagen:**

Bitte reichen Sie den Abschussplanvordruck sowie ggf. einen Nachweis zur Wildschadenssituation hier ein.

Um rechtzeitige und zeitnahe Einreichung wird gebeten.

Rechtsgrundlagen für die Abschussplanung:

§ 21 Bundesjagdgesetz (BJagdG),

§ 29 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG),

§ 4 Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdDV)